

Zivildienst statt Gefängnis : Initiativentext

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF**

Band (Jahr): **25 (1983)**

Heft 1: **Zivildienst**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

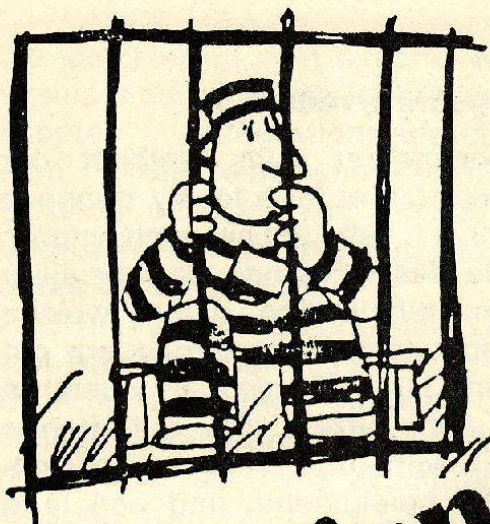
Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-156636>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Zivildienst statt Gefängnis



Initiativtext

Artikel 18bis (neu)

1. – Wer den militärdienst verweigert, wird von der wehrpflicht befreit, wenn er zivildienst leistet. Der zivildienst dauert **anderthalbmal** so lang wie die gesamtheit der verweigerten militärischen dienste.
2. – Zivildienst bezweckt die förderung des friedens, indem er dazu beiträgt, ursachen gewaltsamer auseinandersetzungen zu beseitigen, menschenwürdige lebensverhältnisse zu schaffen und die internationale solidarität zu stärken.
3. – Der zivildienst vollzieht sich im rahmen öffentlicher und privater organisationen und institutionen, die seinen zielsetzungen entsprechen. Koordination und aufsicht obliegen dem bund.
4. – Die ausführung dieses artikels ist sache der bundesgesetzgebung.